

Vorlage-Nr. 14/15

öffentlich

Datum: 09.10.2014
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss 24.10.2014 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)
hier: Besetzung der Gremien**

Beschlussvorschlag:

Hinweis: Die folgenden Beschlussziffern 1. bis 3. beziehen sich nicht auf die Mandate der Anlage 1 zur Vorlage (Diese nicht umfassten Mandate sind zusätzlich in der beigegefügte Anlage 2 gelb und grün gekennzeichnet).

1. Der Landschaftsausschuss beruft mit Bezug auf alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Mandate die bisherigen Vertreterinnen / Vertreter, die die Mitgliedschaftsrechte des LVR wahrgenommen haben, gemäß Anlage 2 (Spalte 4) zur Vorlage-Nr. 14/15 mit sofortiger Wirkung ab. Davon ausgenommen sind die Vertreterinnen / Vertreter der Verwaltung gemäß § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

2. Der Landschaftsausschuss benennt mit sofortiger Wirkung die gemäß Anlage 2 (Spalte 5) zur Vorlage-Nr. 14/15 zu bestellenden beziehungsweise vorzuschlagenden Vertreterinnen / Vertreter zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR. Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt. Die durch den Landschaftsausschuss vorgenommenen Benennungen bzw. ausgeübten Vorschlagsrechte gelten auch für die Mandate weiter, die mit Ablauf der Wahlperiode der 14. Landschaftsversammlung Rheinland enden. Somit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR bis zur Benennung der Vertreterinnen / Vertreter aus der 15. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt.

3. Der Landschaftsausschuss beschließt, dass die Gremientätigkeit der Mitglieder, die im Laufe der Legislaturperiode aus der Landschaftsversammlung Rheinland ausscheiden, automatisch endet. Für eine Nachbenennung in den jeweiligen Gremien ist auf Antrag der betroffenen Fraktion ein entsprechender Beschluss des Landschaftsausschusses einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:	Aufwendungen:	gemäß Entschädigungssatzung	
Veranschlagt im (Teil-) Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan		
Einzahlungen:	Auszahlungen:	gemäß Entschädigungssatzung	
Veranschlagt im (Teil-) Finanzplan	/Wirtschaftsplan		
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Im Rahmen der 14. Legislaturperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR in den Gremien der Einrichtungen gemäß Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 14/15 neu zu beschließen.

Begründung:

1. Sachstand

Im Rahmen der 14. Legislaturperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR in den Gremien der Einrichtungen gemäß Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 14/15 neu zu beschließen.

Die beigefügte Liste (Anlage 2) gliedert sich wie folgt:

- A – Beteiligungen
- B – Verbände / Vereine
- C – Stiftungen
- D – Sonstige Mitgliedschaften

Bei den Einrichtungen, bei denen die Wahrnehmung des Mitgliedschaftsrechts der Verwaltung des LVR überlassen wird, wird grundsätzlich die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland benannt. Ihr obliegt es, die Wahrnehmung des Mitgliedschaftsrechts auf eine Verwaltungsvertreterin / einen Verwaltungsvertreter zu delegieren.

Des Weiteren ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses für die Mandate erforderlich, die nach den entsprechenden satzungsmäßigen Regeln mit Ablauf der Wahlperiode der 14. Landschaftsversammlung Rheinland enden (vgl. dazu Beschluss des Landschaftsausschusses vom 05.05.2014 zur Vorlage-Nr. 13/3611).

Davon sind aktuell die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen betroffen:

1.	Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH	Aufsichtsrat
2.	Rheinland Kultur GmbH	Aufsichtsrat
3.	Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH	Aufsichtsrat
4.	Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln	Institutsausschuss
5.	Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas	Hauptausschuss Präsidium Deutsch-Französischer Ausschuss Deutsch-Polnischer Ausschuss
6.	Stiftung Max Ernst	Stiftungsrat
7.	Stiftung Zollverein	Stiftungsrat Kuratorium
8.	Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH	Aufsichtsrat
9.	Stiftung Illustration	Kuratorium
10.	Stiftung Ruhr Museum	Kuratorium

Vor diesem Hintergrund wurde im Beschlussvorschlag folgende Formulierung gewählt:

„Die Benennungen haben solange Bestand, bis eine Abberufung oder Neubenennung durch den Landschaftsausschuss erfolgt.“

Damit ist die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des LVR auch in diesen Einrichtungen durch die Vertreterinnen / Vertreter der 14. Landschaftsversammlung Rheinland bis zur Benennung der Vertreterinnen / Vertreter aus der 15. Landschaftsversammlung Rheinland sichergestellt.

2. Benennung von Vertreterinnen / Vertretern

Bei der Benennung der Vertreterinnen / Vertreter ist bei den einzelnen Gremien zu berücksichtigen, wie viele Vertreterinnen / Vertreter benannt/zur Wahl vorgeschlagen werden dürfen. Die Anzahl der durch den Landschaftsausschuss zu benennenden/vorzuschlagenden Vertreterinnen / Vertreter in den jeweiligen Gremien ist gemäß Anlage 2 (Spalte 5) entsprechend ausgewiesen.

2.1 Kann nur **eine Vertreterin / ein Vertreter** für das jeweilige Gremium benannt/vorgeschlagen werden, erfolgt die Benennung der Vertreterin / des Vertreters durch den Landschaftsausschuss **im Rahmen einer Mehrheitswahl** gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW i. V. m. § 10 Absatz 3 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO.

2.2 Können **mehr als eine Vertreterin / ein Vertreter** für das jeweilige Gremium benannt/vorgeschlagen werden, muss gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 23 Absatz 2 LVerbO die Direktorin des LVR oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter beim LVR dazu zählen. Dies ist in der Anlage 2 (Spalte 5) in den jeweiligen Gremien bereits berücksichtigt.

Die Benennung / der Vorschlag der Vertreterinnen / Vertreter

- kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.
- Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 3 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 4 und 5, § 14 Absatz 3 LVerbO).

3. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten durch die Verwaltung des LVR

Über die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen hinaus, nimmt der LVR Mitgliedschaftsrechte in Einrichtungen wahr, bei denen zwar ein grundsätzliches Benennungsrecht durch den Landschaftsausschuss besteht, die aber aufgrund der stark operativ und fachlich ausgerichteten Tätigkeiten beziehungsweise einer starken fachlichen Verknüpfung zu einzelnen Dienststellen des LVR durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Mandate gemäß Anlage 3.

Die Verwaltung empfiehlt, dass diese Mitgliedschaftsrechte in den oben genannten Einrichtungen auch weiterhin durch die Verwaltung des LVR wahrgenommen werden.

4. Anforderungen an die Auswahl von Mandatsträgern in Aufsichtsgremien

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben die allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit von Mitgliedern in Aufsichtsgremien in den vergangenen Jahren präzisiert und auch verschärft. Vor diesem Hintergrund sollen die nachstehenden Ausführungen einen Überblick darüber verschaffen, welche Kriterien für die

Auswahl und die Qualifikation von Mandatsträgern in Organen mit Aufsichtsfunktion grundsätzlich maßgeblich sein sollten.

4.1 Erforderliche Kenntnisse

Die ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Mandates setzt Kenntnisse voraus, um alle in der zu beaufsichtigenden Institution anfallenden Geschäftsvorgänge und –prozesse auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können. Allein schon aus haftungsrechtlichen Gründen sollte daher jeder Mandatsträger diese Kenntnisse bereits bei Mandatsantritt besitzen oder sich in Form von Schulungen und Fortbildungen kurzfristig aneignen. Zu ihnen gehören insbesondere – jeweils bezogen auf das zu überwachende Unternehmen - Kenntnisse

- über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Gremiums, insbesondere mit Blick auf die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung/des Vorstandes,
- über die Rechte und Pflichten als Gremienmitglied,
- über die Bewertung der dem Gremium vorzulegenden Berichte und Beschlussvorlagen,
- über Bilanzierung, Rechnungslegung und die Prüfung des Jahresabschlusses.

4.2 Ausreichend verfügbare Zeit

Bei der Wahrnehmung von Mandaten in Aufsichtsorganen handelt es sich um Mandate, die persönlich wahrzunehmen sind.

Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass die Mandatsträgerin/der Mandatsträger über die zur Mandatswahrnehmung erforderliche Zeit verfügt, um den ihr/ihm obliegenden Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement nachkommen zu können.

Um eine kontinuierliche Mandatsausübung zu gewährleisten, ist auch bei einer gesellschaftsvertraglich zugelassenen Bestellung von Stellvertreterinnen / Stellvertretern die Inanspruchnahme dieser auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet, ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstandes zu treffen. Sie sind daher gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des zu überwachenden Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.

4.3 Unabhängigkeit und Vertraulichkeit

Grundsätzlich handeln auch die von der Gemeinde in einen Aufsichtsrat entsandten Mitglieder gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93, 111 Abs. 5 AktG im Rahmen eines persönlichen Mandates unabhängig, eigenverantwortlich und weisungsfrei und sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Eine persönliche Unabhängigkeit ist unter anderem dann anzunehmen, wenn keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen des Mandatsträgers zum Unternehmen oder dessen Vorstand beziehungsweise dessen Geschäftsführung bestehen und keine Tätigkeiten bei oder für wesentliche Wettbewerber wahrgenommen werden.

Die Gemeindeordnung NRW sieht indes vor, dass Mandatsträger grundsätzlich die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben. Sofern Weisungsrechte der Gemeinde in Satzungen oder Gesellschaftsverträgen der zu überwachenden Unternehmen verankert sind, besteht ein Weisungsrecht für die durch die Gemeinde in die entsprechenden Organe entsandten Vertreterinnen und Vertreter. Diese Bindung der Vertreterinnen / Vertreter an den Willen der Gemeindevertretung dient einer angemessenen Einflussnahme und Steuerung.

Mandatsträger/-innen haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandates bekannt geworden sind, grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Würde die vorstehend beschriebene Verschwiegenheitspflicht jedoch insoweit bestehen, dass sie gar keine Auskunft gegenüber den Beschlussgremien der Gemeinde erteilen dürften, so ergäbe sich ein Informationsdefizit, das die erforderliche angemessene Einflussnahme und Steuerung durch die Kommune einschränken könnte. Die Gemeindeordnung NRW sieht eine frühzeitige Berichtspflicht der Mandatsträger gegenüber dem Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor. Die Unterrichtungspflicht besteht allerdings nur, soweit durch Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4.4 Regulierte Mandate im Bereich der Kreditinstitute und Versicherungen

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht wurden sowohl im Kreditwesengesetz (KWG) als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften verankert. Die Vorschriften im KWG gelten für Institute und Finanzholdinggesellschaften, die Vorschriften im VAG insbesondere für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften und regeln die besonderen materiellen Anforderungen an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in deren Überwachungsorganen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat hierzu ein „Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach dem KWG und VAG“ (siehe Anlage 4) veröffentlicht, aus dem sich detaillierte fachliche und persönliche Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsorganen von Kreditinstituten und Versicherungen ergeben.

Mit Bezug auf den LVR sind diese Anforderungen für nachfolgende Mandate zu erfüllen und gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde im Einzelfall **vor Aufnahme der Mandatstätigkeit** nachzuweisen:

- Gewährträgersversammlung der Provinzial Rheinland Holding AöR
- Aufsichtsräte der Provinzial Rheinland Versicherung AG sowie Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- Verwaltungsrat der Ersten Abwicklungsanstalt.

Als Mandatsträger in Aufsichtsgremien dürfen danach nur solche Personen gewählt werden, die die

- erforderliche Sachkunde und
- die persönliche Zuverlässigkeit besitzen sowie
- nicht mehr als die gesetzlich normierte Höchstzahl von Kontrollmandaten ausüben.

a. Sachkunde

Die Anforderungen an die Sachkunde gelten als erfüllt, wenn die Mandatsträgerin/der Mandatsträger in der Lage ist, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Bei dieser materiellen Anforderung ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

Insbesondere umfasst die Anforderung an die Sachkunde in der Praxis der Aufsichtsbehörden Kenntnisse über:

- Finanzmärkte und (bei Versicherungsunternehmen zusätzlich) Versicherungsmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell des zu überwachenden Unternehmens
- Governance-System des zu überwachenden Unternehmens
- Finanzanalyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-)Tätigkeiten **in derselben Branche** angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines **vergleichbaren** Unternehmens.

Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen **längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet** und **nicht völlig nachgeordneter Natur** war oder ist. Die erforderlichen Kenntnisse können gegebenenfalls auch durch Fortbildung erworben werden.

b. Persönliche Zuverlässigkeit

Neben der bereits unter Ziffer 4.2 angesprochenen zeitlichen Verfügbarkeit gehört insbesondere der Nachweis, dass gegen den Mandatsträger/die Mandatsträgerin keine Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Insolvenzverfahren anhängig sind, zu den Kriterien der persönlichen Zuverlässigkeit. Unter anderem ist hierzu ein Führungszeugnis vorzulegen.

Darüber hinaus ist durch den Mandatsträger/die Mandatsträgerin zu bestätigen, dass mit Bezug auf das zu überwachende Unternehmen keine zu Interessenkonflikten neigenden Beziehungen zu dessen Organen bestehen.

c. Gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dürfen nicht mehr als **fünf** Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen ausüben.

Weitere Ausführungen zu den materiellen Anforderungen und Maßnahmen zu deren Erlangung sind dem als Anlage 4 beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

5. In Bezug auf die Benennungen der Vertreterinnen / Vertreter des LVR in die Gremien der nachfolgend aufgeführten Bereiche sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

5.1 A Beteiligungen

5.1.1 Beteiligungen in der Rechtsform der GmbH

Gemäß den Regelungen des § 47 Absatz 4 GmbHG besteht für die Abstimmungen eines Gesellschaftsvertreters, welche ihn entlasten oder von einer Verbindlichkeit befreien, ein Stimmverbot. Dieses kann insbesondere bei Entlastungsbeschlüssen für Organe der Gesellschaft im Kontext des Jahresabschlusses, sofern Überkreuzmandate sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat einer GmbH bestehen sollten, relevant werden. Um im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Beschlussfähigkeit der Gesellschaftsorgane sicherzustellen, soll somit bei der Organbesetzung eine personengleiche Besetzung in den Organen der GmbH vermieden werden. Die entsprechenden Mandate sind in Anlage 2 entsprechend gekennzeichnet.

5.1.2 Zentrum für verfolgte Künste GmbH – Gesellschafterversammlung (Anlage 2 - lfd. Nr. A 12)

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist jeder Gesellschafter berechtigt, bis zu drei Vertreterinnen / Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR in die Gesellschafterversammlung entsendet werden.

5.1.3 vogelsang ip gemeinnützige GmbH – Gesellschafterversammlung (Anlage 2 - lfd. Nr. A 14)

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist jeder Gesellschafter berechtigt, bis zu drei Vertreterinnen / Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Vertreterinnen / Vertreter des LVR in die Gesellschafterversammlung entsendet werden.

5.2 B Verbände / Vereine

5.2.1 Kommunale Spitzenverbände (Anlage 2 – lfd. Nrn. 3 bis 8)

Zur Benennung der Vertreterinnen / Vertreter des LVR in die Gremien der kommunalen Spitzenverbände wird dem Landschaftsausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage jeweils im Einzelfall vorgelegt.

5.2.2 Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland (HKV) – Mitgliederversammlung/Plenartagung (Anlage 2 – lfd. Nr.9)

Zur Benennung der Vertreterinnen / Vertreter des LVR zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung/Plenartagung der HKV wird dem Landschaftsausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage im Einzelfall vorgelegt.

5.3 C Stiftungen

5.3.1 Sozial- und Kulturstiftung des LVR - Beirat (Anlage 2 - lfd. Nr. C 5)

Gemäß Stiftungssatzung beruft der Landschaftsausschuss bis zu 17 Mitglieder aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland in den Beirat der Sozial- und Kulturstiftung des LVR. Somit muss der Landschaftsausschuss vorab selbst mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, wie viele Mitglieder aus der Mitte der Landschaftsversammlung Rheinland in den Beirat berufen werden.

Des Weiteren dürfen gemäß Stiftungssatzung die Mitglieder des Beirates dem Vorstand der Stiftung nicht angehören. Die Benennung von beratenden Mitgliedern ist nicht zulässig.

5.3.2 Stiftung Max Ernst (Anlage 2 - lfd. Nr. C 13)

Gemäß Stiftungssatzung dürfen die Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.

5.3.3 Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider (Anlage 2 - lfd. Nr. C 21)

Gemäß Stiftungssatzung darf ein Mitglied des Stiftungsrates nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Durch den Zusammenschluss der Bürgerstiftung für verfolgte Künste mit der Sammlung Gerhard Schneider und der Stiftung Else-Lasker-Schüler-Zentrum für verbrannte und verbannte Dichter-/Künstlerinnen sowie der damit verbundenen Satzungsänderung ist die Möglichkeit der Stellvertretung im Stiftungsrat eingeräumt worden.

5.3.4 Stiftung Stadtgedächtnis (Anlage 2 – lfd. Nr. C 24)

Im Rahmen der Stiftungsgründung in 2010 wurden die Mitglieder des ersten Kuratoriums der Stiftung Stadtgedächtnis durch die Gründungstifter benannt und im Stiftungsgeschäft urkundlich aufgeführt. Danach war der LVR, der eine Zustiftung in Höhe von 50 T€ in Aussicht gestellt hat, durch die LVR-Direktorin beziehungsweise den LVR-Direktor im Kuratorium vertreten.

Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums betrug gemäß Stiftungsgeschäft drei Jahre. Vor diesem Hintergrund endete die Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums im Jahre 2013. Da der LVR kein Gründungsstifter ist, ist die LVR-Direktorin mit Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Kuratorium ausgeschieden.

Mit der im November 2013 beschlossenen und in Kraft getretenen Änderung der Stiftungssatzung hat der LVR nunmehr das satzungsmäßige Recht erhalten, selbst eine stimmberechtigte Vertreterin / einen stimmberechtigten Vertreter in das Kuratorium zu berufen. Zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung über eine Zustiftung der in Aussicht gestellten 50 T€ sowie zur Berufung einer Vertreterin / eines Vertreters in das Kuratorium wird zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte Vorlage erstellt.

In Vertretung

H ö t t e

Anlage 1 zur Vorlage 14/15

Lfd. Nr. der Anlage 2	Juristische Person oder Personenvereinigung	Gremium	Hinweise
A 1.	Provinzial Rheinland Holding	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährträgerausschuss • Prüfungsausschuss (VR)/Bilanzausschuss (GV) • Kommunalbeirat • Beirat für Haus- und Grundbesitz 	} Vorsitz/ stv. Vorsitz
A.2	Provinzial Rheinland Versicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsrat • Bilanz- und Kapitalanlageausschuss 	Persönliche Mandate
A. 2	Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsrat • Bilanz- und Kapitalanlageausschuss 	Persönliche Mandate
A. 3	Erste Abwicklungsanstalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsrat 	Persönliches Mandat
A.9	Klinikum Oberberg GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrieausschuss • Bauausschuss • Patientenbeschwerdekommision • Personalfindungskommission 	
B.2	Regionalräte Köln Regionalräte Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrskommission • Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen (Unterausschuss Regionalrat Köln) • Strukturausschuss (Unterausschuss Regionalrat Düsseldorf) • Planungsausschuss (Unterausschuss Regionalrat Düsseldorf) • Verkehrsausschuss (Unterausschuss Regionalrat Düsseldorf) 	
B.3	Deutscher Städtetag	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptausschuss 	
B.8	Städte- und Gemeindebund NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptausschuss 	
B.10	Zweckverband Euregio Rhein-Waal	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss für Wirtschaft • Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung 	
B.13	Neurologisches Rehabilitationszentrum „Godeshöhe“ e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsrat 	

Lfd. Nr. der Anlage 2	Juristische Person oder Personenvereinigung	Gremium	Hinweise
C.3	Stiftung „Das Deutsche Glasmalerei-Museum in Linnich“	<ul style="list-style-type: none">• Vorstand	
C.4	Stiftung Preußen-Museum NRW	<ul style="list-style-type: none">• Anlagebeirat	
C.7.	Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum	<ul style="list-style-type: none">• Anlageausschuss	
C. 11.	Stiftung Schloss Dyck	<ul style="list-style-type: none">• Anlageausschuss	
C. 12	Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler	<ul style="list-style-type: none">• Vorstand	
C.15.1	Beirat Denkmalpfad ZOLLVEREIN/Kokerei	<ul style="list-style-type: none">• Beirat	Mitwirkung auf Wunsch der Stiftung Zollverein
C.24	Stiftung Stadtgedächtnis	<ul style="list-style-type: none">• Kuratorium	Siehe Hinweise unter Ziffer 5.3.4 der Begründung

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
= kann derzeit nicht neu besetzt werden			kein direktes Entsendungs- und/oder Vorschlagsrecht des LVR		

A Beteiligungen

1.	PROVINZIAL Rheinland Holding Gewährträgerversammlung	§ 6 Abs. 1 a) Satzung § 6 Abs. 1 b) Satzung (3 Mitglieder, die vom LVR entsandt werden) § 8 Abs. 2 Satzung (Stimmführer/-in)	Die Direktorin des LVR ¹⁾ Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (Stimmführer) Schittges, Winfried, CDU Peil, Stefan, GRÜNE	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ 3. _____ 4. _____ Stimmführer/-in aus 1. - 4. _____ Stellv. Stimmführer/-in aus 1. - 4. _____ Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten. (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 14/15)	
	Gewährträgerausschuss	§ 12 Abs. 1 a) Satzung	Die Direktorin des LVR ¹⁾	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	<p>Verwaltungsrat</p> <p>Prüfungsausschuss (VR) / Bilanzausschuss (GV)</p> <p>Beirat für Haus- und Grundbesitz</p> <p>Kommunalbeirat</p>	<p>§ 9 Abs. 1 a) Satzung § 9 Abs. 5 Satzung</p> <p>§ 9 Abs. 1 b) Satzung (5 Mitglieder, die vom LVR entsandt werden. Darüber hinaus wird für jedes Verwaltungsratsmitglied vom LVR ein Verhinderungsvertreter bestellt.)</p> <p>§ 12 Abs. 2 u. 3 Satzung i.V.m. Art. 2 Abs. 2 GO Verwaltungsausschuss Gremium wird aus der Mitte des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung gewählt.</p> <p>§ 13 Abs. 2 Satzung</p> <p>§ 13 Abs. 2 Satzung</p>	<p>Die Direktorin des LVR ¹⁾ (LVR-Dez. Personal, Organisation z.Z. vom Scheidt, Frank) Böll, Thomas, SPD (Recki, Gerda, SPD) Einmahl, Rolf, CDU (Boss, Frank, CDU) Fleiß, Rolf, GRÜNE (Effertz, Lars Oliver, FDP) Prof. Patt, Dieter, CDU (Dr. Ammermann, Gert, CDU) Paßmann, Bernd, FDP (Runkler, Hans-Otto, FDP)</p> <p>Paßmann, Bernd, FDP Die Direktorin des LVR</p> <p>Einmahl, Rolf, CDU (stv. Vorsitzender)</p> <p>Böll, Thomas, SPD (Vorsitzender)</p>	<p>1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ (LVR-Dez. Personal, Organisation z.Z. vom Scheidt, Frank)</p> <p>2. _____ (_____)</p> <p>3. _____ (_____)</p> <p>4. _____ (_____)</p> <p>5. _____ (_____)</p> <p>6. _____ (_____)</p> <p>1. Gremium wird aus der 2. Mitte des Verwaltungsrates und der Gewährträgerversammlung gebildet</p> <p>1. Vorsitzender u. stv. Vorsitzender werden aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.</p> <p>1. Vorsitzender und stv. Vorsitzender werden der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.</p>	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
2.	PROVINZIAL Rheinland Versicherung AG PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG je ein Aufsichtsrat Bilanz- und Kapitalanlagenausschuss	§ 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 der jeweiligen Satzung Wahl durch Hauptversammlung Die Vertreter der Provinzial Rheinland Holding als Alleinaktionärin schlagen der Hauptversammlung die Mitglieder der Aufsichtsräte zur Wahl vor. § 12 Abs. 2 u. 3 Satzung Gremium wird aus der Mitte der Aufsichtsräte gewählt.	Die Direktorin des LVR Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Schittges, Winfried, CDU Peil, Stefan, GRÜNE Die Vertreterin des LVR Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Die Direktorin des LVR 3) Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Die Wahlzeit entspricht der Wahlzeit als Mitglied der Aufsichtsräte.	Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 14/15). 1. Die Direktorin des LVR 2. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD 4. Schittges, Winfried, CDU Peil, Stefan, GRÜNE 1. Die Direktorin des LVR 3) 2. Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	
3.	Erste Abwicklungsanstalt Trägerversammlung Verwaltungsrat	§ 12 Abs. 1 Statut § 11 Abs. 1 und 3 Statut Ernennung durch Trägerversammlung auf Vorschlag LVR (Ernennungszeitraum 01.05.2013 - 30.04.2016)	ELR'in Hötte, Renate Dr. Bentele, Karlheinz, SPD	1. _____ 1. Dr. Bentele, Karlheinz, SPD Bei der Besetzung sind die einschlägigen Anforderungen zu regulierten Mandaten zu beachten (vgl. hierzu Ziffer 4.4 der Begründung sowie die Anlage 2 zur Vorlage-Nr. 14/15).	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
4.	RWE AG Hauptversammlung	§ 15 Satzung RWE AG	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____	
	Beirat / Regionalbeirat Mitte seit 01.01.2004 angesiedelt bei RWE Energy AG	Berufung durch Vorstand; LVR hat unverb. Vorschlagsrecht	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____	
5.	Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschaftsvertrag	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____	
6.	RW Beteiligungsgesellschaft II mbH (resultiert aus der Neustrukturierung der RW Holding AG mit notarieller Beurkundung vom 20.12.2013) Gesellschafterversammlung	§ 5 Gesellschaftsvertrag	Fliß, Rolf, GRÜNE	1. _____	
7.	Rhein. Beamten-Baugesellschaft mbH Gesellschafterversammlung	§ 10 Gesellschaftsvertrag	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	1. _____	
	Aufsichtsrat	§ 7 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag (vom LVR werden 6 Mitglieder entsandt, darunter 1 Vertreter/-in aus der Verwaltung)	ELR'in Hötte, Renate ²⁾ Kösling, Klaus, SPD (Vorsitzender) Verweyen, Inge, CDU Klemm, Ralf, GRÜNE Boss, Frank, CDU (stv. Vorsitzender) Haupt, Stephan, FDP	1. ELR'in Hötte, Renate ²⁾ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
8.	Rheinland Kultur GmbH Gesellschafterversammlung	§ 5 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag (das Stimmrecht wird einheitlich ausgeübt) Den Vorsitz der GV führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates	Die Direktorin des LVR ¹⁾ Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (Stimmführer) (Die Vorsitzenden der in der LVers vertretenen Fraktionen oder an deren Stelle ein anderes Fraktionsmitglied sowie der/die Vorsitzende/ stellv. Vors. des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ Stimmführer/-in aus 1. - 2. (Die Vorsitzenden der in der LVers vertretenen Fraktionen oder an deren Stelle ein anderes Fraktionsmitglied sowie der/die Vorsitzende/ stellv. Vors. des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.)	
	Aufsichtsrat	§ 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag	ELR'in Hötte, Renate ²⁾ Prof. Patt, Dieter, CDU Dr. Elster, Ralph, CDU Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD (Vorsitzender) Beu, Rolf Gerd, GRÜNE Runkler, Hans-Otto, FDP	1. ELR'in Hötte, Renate ²⁾ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG
9.	Klinikum Oberberg GmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag (Stimmführer/-in)	Die Direktorin des LVR ²⁾ Stricker, Günter, CDU Mahler, Ursula, SPD (stellv. Stimmführerin) Peil, Stefan, GRÜNE (Stimmführer)	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ 2. _____ 3. _____ 4. _____ Stimmführer/-in aus 1. - 4. Stellv. Stimmführer/-in aus 1. - 4. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 1 b) Gesellschaftsvertrag	Die Direktorin des LVR ²⁾ (Soethout, Guido) Stricker, Günter, CDU (Loepp, Helga, CDU) Stefer, Michael, CDU (Kühme, Karl-Friedrich, CDU) Mahler, Ursula, SPD (Schulz, Margret, SPD) Peil, Stefan, GRÜNE (Kresse, Martin, GRÜNE) Paßmann, Bernd, FDP (Becker-Blonigen, Werner, FDP)	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ (Soethout, Guido) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____)	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG
	Psychiatrieausschuss	§ 10 Abs. 8 Gesellschaftsvertrag Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet.	LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ¹⁾ z.Z. Wenzel-Jankowski, Martina Stricker, Günter, CDU (Loepp, Helga, CDU) Stefer, Michael, CDU (Kühme, Karl-Friedrich, CDU) Peil, Stefan, GRÜNE (Paßmann, Bernd, FDP)	1. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ¹⁾ z.Z. Wenzel-Jankowski, Martina 2. - Gremium wird aus der Mitte 4. des Aufsichtsrates gebildet.	
	Bauausschuss	§ 10 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet.	Paßmann, Bernd, FDP (Mahler, Ursula, SPD)	1. Gremium wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gebildet.	
	Patientenbeschwerdekommision (für die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH)	§ 5 KHG NRW Beschluss Aufsichtsrat! Die Beschwerdekommision ist kein Ausschuss des Aufsichtsrates!	Stefer, Michael, CDU (als Stellv.)	1. Beschluss Aufsichtsrat	
	Personalfindungskommission	Beschluss Aufsichtsrat vom 25.06.2008: die/der stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates	Paßmann, Bernd, FDP	1. die / der stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
10.	Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat	§ 13 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag § 10 Abs. 1 Satz 1 u. 2 Gesellschaftsvertrag Gemäß § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag wird der stellv. Vorsitz aus der Mitte der LVR-Vertreter/-innen im Aufsichtsrat gewählt.	Holzhauer, Albert, SPD Die Direktorin des LVR ²⁾ (stv. Vorsitzende) (LVR-Dez. Soziales, Integration z. Z. Bahr, Lorenz) Holzhauer, Albert, SPD (Wucherpfennig, Brigitte, SPD) Rohde, Klaus, CDU (Hohl, Peter, CDU) Kresse, Martin, GRÜNE (Haupt, Stephan, FDP)	1. _____ 1. Die Direktorin des LVR ²⁾ (LVR-Dez. Soziales, Integration z. Z. Bahr, Lorenz) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____)	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG
11.	Energeticon gGmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag (Stimmführer/-in) Der Vorsitz / stellv. Vorsitz wechselt alle 2 Jahre zwischen LVR und Stadt Alsdorf gemäß § 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (LVR 2014/2015 = Vorsitz)	ELR'in Hötte, Renate ²⁾ (Soethout, Guido, oder Wiese, Waldemar) Kuckelkorn, Günter, CDU (Einmahl, Rolf, CDU) Runkler, Hans-Otto, FDP (Stimmführer + Vorsitz / stellv. Vorsitz) (Görtz, Dieter, FDP)	1. ELR'in Hötte, Renate ²⁾ (Soethout, Guido oder Wiese, Waldemar) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) Stimmführer/-in aus 1. - 3. _____ Stellv. Stimmführer/-in aus 1. - 3. _____ Vorsitz / stellv. Vorsitz aus 1. - 3.	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Der Vorsitz / stellv. Vorsitz wechselt alle 2 Jahre zwischen LVR und Stadt Alsdorf gemäß § 12 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (LVR 2014/2015 = stellv. Vorsitz)	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (Dr. Krause, Markus, Leiter der Stabsstelle 90.10 des LVR-Dez. 9) Prof. Patt, Dieter, CDU (Sonntag, Ullrich, CDU) Bündgens, Willi, CDU (Kuckelkorn, Günter, CDU) Weiden-Luffy, Nicole-Susanne, SPD - Vorsitz / stellv. Vorsitz - (Schulz, Margret, SPD) Winnen, Manfred, GRÜNE (Kremers, Heinz-Josef, GRÜNE)	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z. Z. Karabaic, Milena (Dr. Krause, Markus, Leiter der Stabsstelle 90.10 des LVR-Dez. 9) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) Vorsitz / stellv. Vorsitz aus 1. - 5.	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG
12.	Zentrum für verfolgte Künste GmbH <i>(in Gründung befindlich)</i> Gesellschafterversammlung	§ 8 Entwurf Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 8 Entwurf Gesellschaftsvertrag; jeder Gesellschafter ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter/-innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden (Stimmführer/-in) Der Vorsitz wird gemäß § 8 Abs. 4 Entwurf Gesellschaftsvertrag durch eine Vertreterin / einen Vertreter des LVR geführt.	Verwaltung ²⁾ () NN (NN) NN (NN)	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder und stellv. Mitglieder: _____ 1. Verwaltung ²⁾ () 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) Stimmführer/-in aus 1. - 3. _____ Stellv. Stimmführer/-in aus 1. - 3. _____ Vorsitz aus 1. - 3. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 3. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 2 Entwurf Gesellschaftsvertrag Der Vorsitz wird gemäß § 10 Abs. 5 Entwurf Gesellschaftsvertrag durch eine Vertreterin / einen Vertreter des LVR geführt, (der stellv. Vorsitz durch die Klingenstadt Solingen)	Verwaltung ²⁾ () NN (NN) NN (NN) NN (NN) NN (NN) NN (NN) NN (NN)	1. Verwaltung ²⁾ () 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____) 7. _____ (_____) Vorsitz aus 1. - 7. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG
13.	Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH (Beteiligung zum 01.01.2006)				
	Gesellschafterversammlung	§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag	Die Direktorin des LVR ¹⁾	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾	
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag Gemäß § 11 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag stellt der LVR den stellv. Vorsitz.	LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen z.Z. Wenzel-Jankowski, Martina (stellv. Vorsitzende) Dr. Elster, Ralph, CDU Böll, Thomas, SPD Barion, Katrin, GRÜNE	1. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen z.Z. Wenzel-Jankowski, Martina 2. _____ 3. _____ 4. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 4. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
14.	vogelsang ip gemeinnützige GmbH Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschaftsvertrag § 8 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag; jeder Gesellschafter ist berechtigt, bis zu 3 Vertreter/-innen in die Gesellschafterversammlung zu entsenden (Stimmführer/-in) Der Vorsitz / stellv. Vorsitz wechselt jährlich zwischen LVR und Kreis Euskirchen. (LVR in 2014 = stellv. Vorsitz)	ELR'in Hötte, Renate 2) (LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z. Z. Karabaic, Milena) Einmahl, Rolf, CDU (Prof. Patt, Dieter, CDU) Böll, Thomas, SPD (Stimmführer + Vorsitz / stellv. Vorsitz) (Hergarten, Winfried, SPD)	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder und stellv. Mitglieder: _____ 1. ELR'in Hötte, Renate 2) (N.N.) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) Stimmführer/-in aus 1. - 3. _____ Stellv. Stimmführer/-in aus 1. - 3. _____ Vorsitz / stellv. Vorsitz aus 1. - 3. _____	
	Aufsichtsrat	§ 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Der Vorsitz / stellv. Vorsitz wechselt jährlich zwischen LVR und Kreis Euskirchen. (LVR in 2014 = Vorsitz)	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt 2) z. Z. Karabaic, Milena (ELR'in Hötte, Renate) Jülich, Urban-Josef, CDU (Solf, Michael, CDU) Einmahl, Rolf, CDU (Natus-Can, Astrid, CDU) Böll, Thomas, SPD (Hergarten, Winfried, SPD) Bortlisz-Dickhoff, Johannes, GRÜNE Vorsitz / stellv. Vorsitz (Beu, Rolf Gerd, GRÜNE) Effertz, Lars Oliver, FDP (Roßbach, Ludwig, FDP)	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt 2) z. Z. Karabaic, Milena (N.N.) 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____) Vorsitz / stellv. Vorsitz aus 1. - 6. _____	Keine identische Besetzung von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung wegen Stimmverboten nach § 47 Abs. 4 GmbHG

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

B Verbände / Vereine

1.	Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung im Regierungsbezirk Köln (BGB-Gesellschaft) Gesellschafterversammlung Institutsausschuss	§§ 4 + 5 Gesellschaftsvertrag des Studieninstitutes § 6 Abs. 2 b) Institutsordnung (die/der Hauptverwaltungsbeamte) § 6 Abs. 3 a) Institutsordnung (2 vom LA zu benennende Vertreter/-innen/Stellvertreter/-innen) Berufung durch Gesellschafterversammlung	Die Direktorin des LVR ¹⁾ Die Direktorin des LVR ¹⁾ Kaske, Axel, SPD (Effertz, Lars Oliver, FDP) Dr. Ammermann, Gert, CDU (Tondorf, Bernd, CDU)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ (_____) 3. _____ (_____)	
2.	Regionalräte Köln Braunkohlenausschuss als Sonderausschuss des Regionalrates Köln Verkehrskommission als Unterausschuss des Regionalrates Köln Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen als Unterausschuss des Regionalrates Köln	§ 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz 1 Vertreter/-in mit beratender Befugnis § 22 Landesplanungsgesetz 1 Vertreter/-in mit beratender Befugnis Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis) Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis)	Böll, Thomas, SPD Böll, Thomas, SPD Böll, Thomas, SPD Böll, Thomas, SPD	1. _____ 1. _____ 1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Köln 1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Köln	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Düsseldorf	§ 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz 1 Vertreter/-in mit beratender Befugnis	Paßmann, Bernd, FDP	1. _____	
	Strukturausschuss als Unterausschuss des Regionalrates Düsseldorf	Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis)	Paßmann, Bernd, FDP	1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf	
	Planungsausschuss als Unterausschuss des Regionalrates Düsseldorf	Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis)	Paßmann, Bernd, FDP	1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf	
	Verkehrsausschuss als Unterausschuss des Regionalrates Düsseldorf	Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates (beratende Befugnis)	Paßmann, Bernd, FDP	1. Der Ausschuss konstituiert sich aus Mitgliedern des Regionalrates Düsseldorf	
3.	Deutscher Städtetag Hauptversammlung (findet alle 2 Jahre statt)	§ 6 Abs. 2 c) Satzung 2 Vertreter mit Stimmrecht § 6 Abs. 3 Satzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
	Hauptausschuss	§ 7 Abs. 2 c) und 4 Satzung Vom Hauptausschuss zu berufende Mitglieder. Kein Vorschlags-/Berufungsrecht des LVR!	Die Direktorin des LVR	1. Die Direktorin des LVR	
4.	Städtetag NRW Mitgliederversammlung (findet alle 2 Jahre statt)	§ 6 Abs. 2 b) Satzung 3 Vertreter mit Stimmrecht § 6 Abs. 2 Satzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
5.	Deutscher Landkreistag Landkreisversammlung (findet nur alle 5 Jahre statt)	§ 4 Abs. 3 Satzung 3 Vertreter mit Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
	Hauptausschuss (= Mitgliederversammlung)	§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 Satzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
6.	Landkreistag NRW Landkreisversammlung (jährlich)	§ 8 Abs. 2 Satzung 1 Vertreter mit Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
7.	Deutscher Städte- und Gemeindebund Deutscher Gemeindegkongress (= Deutscher Kommunalkongress) (findet alle 2 Jahre statt)	§ 6 Abs. 3 Satzung Die Anzahl der von den außerordentlichen Mitgliedern zu benennenden Delegierten ist nicht festgelegt	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
	Hauptausschuss	§ 8 Satzung LVR = außerordentl. Mitglied Teilnahme als Gast (nur öffentlicher Teil) ohne Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
8.	Städte- und Gemeindebund NRW Mitgliederversammlung (findet alle 2 1/2 Jahre statt)	§ 8 Abs. 5 Satzung 1 Vertreter mit Stimmrecht	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
	Hauptausschuss	Verwaltungsleiter als Gast geladen. KEIN STIMMRECHT !	Die Direktorin des LVR	1. Die Direktorin des LVR	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
9.	Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland Mitgliederversammlung (Plenartagung)	§ 4 Abs. 2 Geschäftsordnung Bis zu 6 Vertreter/-innen der Fraktionen sowie die Direktorin des LVR als geborenes Vorstandsmitglied	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	Entscheidung des LA erfolgt vor jeder Sitzung	
	Vorstand	§ 5 Abs. 1 Geschäftsordnung	Die Direktorin des LVR ¹⁾	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾	
10.	Zweckverband Euregio Rhein-Waal Euregiorat Ausschuss für Wirtschaft Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung	§ 7 Abs. 3 Zweckverbandsatzung § 7 Abs. 2 Zweckverbandsatzung § 12 Abs. 3 Zweckverbandsatzung (Verzicht der Industrie- und Handelskammer Duisburg) Kein Berufungsrecht des LVR, nur unverb. Vorschlagsrecht! § 12 Abs. 3 Zweckverbandsatzung (Verzicht der Gemeinden und Städte des Kreises Kleve) Kein Berufungsrecht des LVR, nur unverb. Vorschlagsrecht!	Die Direktorin des LVR ¹⁾ Längen, Ilse, SPD (Peters, Anna, GRÜNE) Hohl, Peter, CDU (Nabbefeld, Michael, CDU)	1. Die Direktorin des LVR ¹⁾ 2. _____ (_____ 3. _____ (_____ 1. _____ 1. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
11.	Zweckverband Region Aachen <i>(Rechtsnachfolger des Regio Aachen e. V. ab 01.01.2013)</i> <i>Der LVR gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an</i> Verbandsversammlung Ausschuss für Kultur und Tourismus	 § 5 Satzung 1 Vertreter/-in des LVR mit beratender Stimme § 9 Satzung Die Vertreterin / der Vertreter des LVR in der Verbandsversammlung nimmt als Gast teil.	 Paßmann, Bernd, FDP Paßmann, Bernd, FDP	 1. _____ 1. Die Vertreterin / der Vertreter des LVR in der Verbandsversammlung nimmt als Gast teil.	
12.	Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas Delegiertenversammlung Hauptausschuss Präsidium Deutsch-Französischer Ausschuss Deutsch-Polnischer Ausschuss	 § 8 Abs. 2 Satzung § 9 Abs. 1 b) Satzung Als Fördermitglied hat der LVR ein Vorschlagsrecht. (Der LVR ist nur stellv. Mitglied im Hauptausschuss) § 10 Abs. 1 b) Satzung Als Fördermitglied hat der LVR ein Vorschlagsrecht. (Der LVR ist nur stellv. Mitglied im Präsidium) § 14 Satzung Wahl durch Präsidium (Vorschlag LVR) § 14 Satzung Wahl durch Präsidium (Vorschlag LVR)	 Die Direktorin des LVR ²⁾ Paßmann, Bernd, FDP Boss, Frank, CDU Paßmann, Bernd, FDP (stv. Mitglied) Paßmann, Bernd, FDP (stv. Mitglied) Boss, Frank, CDU Paßmann, Bernd, FDP	 1. Die Direktorin des LVR ²⁾ 2. _____ 3. _____ 1. _____ 1. _____ 1. _____ 1. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
13.	Neurologisches Rehabilitationszentrum "Godeshöhe" e.V. Mitgliederversammlung Aufsichtsrat	§ 7 i.V.m. § 4 u. 9 Satzung § 11 Satzung Wahl durch Mitgliederversammlung; kein Benennungsrecht LVR	Paßmann, Bernd, FDP (Bahr, Lorenz, GRÜNE) Hoffmann-Badache, Martina (bis zum 17.12.2013)	1. _____ (_____ _____ _____ _____) 1. Kein Benennungsrecht des LVR	
14.	Region Köln/Bonn e.V. Mitgliederversammlung	§ 3 Abs. 1 c) / § 6 Abs. 4 Satzung	Die Direktorin des LVR ²⁾ Bosbach, Wolfgang, SPD	1. Die Direktorin des LVR ²⁾ 2. _____	
15.	Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. Mitgliederversammlung	§ 10 Satzung LVR = förderndes Mitglied Teilnahme als Gast LVR hat kein Stimmrecht	Paßmann, Bernd, FDP	1. _____	
16.	Gesundheitsregion KölnBonn e. V. (HealthRegion CologneBonn) Mitgliederversammlung Vorstand Senat	§ 4 Abs. 6 i.V.m. § 8 Satzung § 10 Satzung Wahl durch Mitgliederversammlung Vorschlag durch LVR § 12 Satzung Berufung durch Vorstand; Vorschlag durch LVR	Peil, Stefan, GRÜNE Peil, Stefan, GRÜNE Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	1. _____ 1. _____ 1. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

C Stiftungen

1.	Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 21.12.1992 Kuratorium	§ 7 Abs. 2 Satzung Bestellung durch Kuratorium Vorschlag LVR	Schulz, Margret, SPD	1. _____	
2.	Stiftung Scheibler-Museum Rotes Haus Monschau Genehmigt durch das IM NW am 20.08.1963 Vorstand	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Satzung § 4 Abs. 2 Nr. 3 gemäß Satzungsänderung vom 18.11.2009	Paßmann, Bernd, FDP Ltr/Ltr'in LVR-IM ¹⁾ , Zentrale Ober- hausen, z.Z. Dr. Hauser, Walter	1. _____ 2. Ltr/Ltr'in LVR-IM ¹⁾ , Zentrale Ober- hausen, z.Z. Dr. Hauser, Walter	
3.	Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum in Linnich" Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 18.03.1997 Vorstand	§ 7 Satzung Wahl durch Kuratorium; kein Benennungsrecht des LVR	Dr. Kühn, Norbert, LVR-FBL Kultur	1. Dr. Kühn, Norbert, LVR-FBL Kultur	
	Kuratorium	§ 10 Abs. 2 Satzung	Latak, Helmut, SPD (Beck, Corinna, GRÜNE)	1. _____ (_____)	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
4.	Stiftung Preußen-Museum NRW Genehmigt durch das MSWV NW am 24.01.1990 Stiftungsrat Anlagebeirat	§ 6 Abs. 1 Satzung 11 Verwaltungsvertreter/-in als Gast Entscheidung durch Stiftungsrat; kein Benennungsrecht des LVR	Runkler, Hans-Otto, FDP (Gormanns, Karl, GRÜNE) LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena ELR'in Hötte, Renate (Soethout, Guido)	1. _____ (_____ LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena 1. N.N. (N.N.)	
5.	Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR Genehmigt durch das IM NW am 08.10.1997 Vorstand	§ 7 Abs. 2 Satzung Bestellung durch LA aus der Mitte der LVERS und/oder der Verwaltung des LVR auf 4 Jahre. Bei Ausscheiden aus der LVERS oder dem Dienst des LVR endet die Amtszeit.	Die Direktorin des LVR 2) (ELR'in Hötte, Renate) Schittges, Winfried, CDU (stv. Vorsitzender) (Hemkens, Wolfgang, CDU) Prof. Patt, Dieter, CDU (Nabbefeld, Michael, CDU) Verweyen, Inge, CDU (Nagels, Hans-Jürgen, CDU) Detjen, Ulrike, Die Linke (Zierus, Jürgen, Die Linke) Daun, Dorothee, SPD (Recki, Gerda, SPD) Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD (Vorsitzender) (Weiden-Luffy, Nicole-Susanne, SPD) Runkler, Hans-Otto, FDP (Pohl, Mark Stephen, FDP) Peil, Stefan, GRÜNE (Beck, Corinna, GRÜNE)	1. Die Direktorin des LVR 2) (ELR'in Hötte, Renate) 2. _____ (_____ 3. _____ (_____ 4. _____ (_____ 5. _____ (_____ 6. _____ (_____ 7. _____ (_____ 8. _____ (_____ 9. _____ (_____ 	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Beirat	§ 11 Abs. 3 Satzung Berufung durch LA von bis zu 17 Mitgliedern aus der Mitte der LVers sowie drei Mitglieder der Verwaltung des LVR	Ensmann, Bernhard, CDU Hendele, Thomas, CDU Zimball, Wolfgang, CDU Loepf, Helga, CDU Jülich, Urban-Josef, CDU (stv. Vorsitzende) Solf, Michael, CDU Tschepe, Heidemarie, CDU Hilbert, Petra, SPD Schmerbach, Cornelia, SPD Schnitzler, Stephan, SPD Kösling, Klaus, SPD Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (Vorsitzender) Schulz, Ursula, SPD Effertz, Lars Oliver, FDP Wallutat, Philipp, FDP Janicki, Doris, GRÜNE Kresse, Martin, GRÜNE LVR-Dez. Soziales, Integration z.Z. Bahr, Lorenz LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen z.Z. Wenzel-Jankowski, Martina LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena	Anzahl der zu entsendenden Mitglieder: _____ 1. _____ 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____ 6. _____ 7. _____ 8. _____ 9. _____ 10. _____ 11. _____ 12. _____ 13. _____ 14. _____ 15. _____ 16. _____ 17. _____ 18. LVR-Dez. Soziales, Integration z.Z. Bahr, Lorenz 19. LVR-Dez'in Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen z.Z. Wenzel-Jankowski, Martina 20. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
6.	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur Genehmigt durch das IM NW am 30.11.1995 Kuratorium	§ 6 Abs. 1 Satzung Vorschlag LVR / Wahl durch Kuratorium	Soloch, Barbara, SPD	1. _____ (_____)	
7.	Stiftung Wilhelm Lehbruck Museum Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 26.06.2000 Kuratorium	§ 6 Abs. 2 Satzung	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Janicki, Doris, GRÜNE	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____	
	Anlageausschuss	§ 7 Abs. 2 a) Satzung Entscheidung Kuratorium; kein Benennungsrecht des LVR	Karabaic, Milena, LVR-Dez'in Kultur, Umwelt	1. N.N.	
8.	Stiftung Bergbaumuseum Grube Anna II Unselbständige Stiftung; Inkrafttreten der Satzung: 17.03.2000 Kuratorium	§ 7 Abs. 2 Satzung	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Weiden-Luffy, Nicole-Susanne, SPD Bündgens, Willi, CDU Schmitt-Promny M.A., Karin, GRÜNE	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____ 3. _____ 4. _____	
9.	Stiftung Schloss und Park Benrath Genehmigt durch das IM NW am 03.03.2000 Kuratorium	§ 6 Abs. 1 f) Satzung § 6 Abs. 1 i) Satzung mit beratender Stimme	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Kultur, z. Z. Dr. Kühn, Norbert) Zepuntke, Klaudia, SPD Landeskonservatorin Rheinland ¹⁾ z.Z. Dr. Pufke, Andrea	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Kultur, z. Z. Dr. Kühn, Norbert) 2. _____ Landeskonservatorin Rheinland ¹⁾ z.Z. Dr. Pufke, Andrea	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
10.	Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 22.11.2002 Kuratorium	§ 8 Abs. 2 Satzung Gemäß § 8 Abs. 3 Satzung stellt der LVR den stellv. Vorsitz	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ⁴⁾ z.Z. Karabaic, Milena Runkler, Hans-Otto, FDP (stv. Vorsitzende)	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ⁴⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 2. _____	
11.	Stiftung Schloss Dyck Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 28.12.1999 Stiftungsrat Kuratorium	§ 8 Abs. 1 Satzung § 10 a Satzung Vorschlagsrecht LVR Berufung durch Stiftungsrat	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ⁴⁾ z.Z. Karabaic, Milena Klemm, Ralf, GRÜNE LVR-FBL Kultur ⁴⁾ z. Z. Dr. Kühn, Norbert Servos, Gertrud, SPD	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ⁴⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____ 1. LVR-FBL Kultur ⁴⁾ z. Z. Dr. Kühn, Norbert 2. _____	
	Anlageausschuss	Beschluss Stiftungsrat	Karabaic, Milena, LVR-Dez'in Kultur, Umwelt	1. N.N.	
12.	Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler Anerkannt durch das IM NW am 04.08.2004 Vorstand Stiftungsrat	§ 7 Satzung Auf Vorschlag von LD'in durch Stiftungsrat gewählt. § 9 Abs. 1 b. Satzung (2 Vertreter/-innen der Verwaltung) § 9 Abs. 1 a. Satzung (2 Vertreter/-innen der LVers)	ELR'in Hötte, Renate (Vorsitzende) Soethout, Guido, LVR-FBL Finanzmanagement (stv. Vorsitzender) Die Direktorin des LVR LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD (stv. Vorsitzender) Tschepe, Heidemarie, CDU (Vorsitzende)	1. ELR'in Hötte, Renate (Vorsitzende) 2. Soethout, Guido, LVR-FBL Finanzmanagement (stv. Vorsitzender) 1. Die Direktorin des LVR 2. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena 3. _____ 4. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
13.	Stiftung Max Ernst Genehmigt durch das IM NW am 15.03.2001 Vorstand Stiftungsrat	§ 7 Abs. 1.2 Satzung Vorschlagsrecht LVR Berufung durch Stiftungsrat § 11 Abs. 1.2 Satzung	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD (Vorsitzender) LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Runkler, Hans-Otto, FDP Tschepe, Heidemarie, CDU Bortlitz-Dickhoff, Johannes, GRÜNE	1. _____ 1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____ 3. _____ 4. _____	
		Als Vorstandsmitglied mit beratender Stimme	Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen, SPD	Mitglied des Vorstandes	
14.	Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben + Kunst - Sammlung Tillmann Genehmigt durch das IM NW am 28.05.2001 Kuratorium	§ 10 Abs. 2 u. 3 Satzung	Ltr/Ltr'in LVR-IM/AS Euskirchen ²⁾ z.Z. Stender, Detlef Joebges, Heinz, SPD Prof. Dr. Peters, Leo, CDU Gormanns, Karl, GRÜNE	1. Ltr/Ltr'in LVR-IM/AS Euskirchen ²⁾ z.Z. Stender, Detlef 2. _____ 3. _____ 4. _____	
15. 15.1	Stiftung Zollverein Genehmigt durch das IM NW am 08.12.1998 Stiftungsrat	§ 8 Abs. 1 Satzung 1 Verwaltungsvertreter/-in als Gast gemäß Beschluss StR v. 24.09.2010	Runkler, Hans-Otto, FDP LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena	1. _____ LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
	Kuratorium	§ 12 Abs. 2 Satzung	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Baukelmann, Ute, CDU Diekmann, Klaus, CDU Fiiß, Rolf, GRÜNE Paßmann, Bernd, FDP	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____ 3. _____ 4. _____ 5. _____	
	Beirat Denkmalpfad ZOLLVEREIN / Kokerei	Mitwirkung auf Wunsch der Stiftung Zollverein	Karabaic, Milena (Vorsitz) LVR-Dez'in Kultur, Umwelt	1. Karabaic, Milena (Vorsitz) LVR-Dez'in Kultur, Umwelt	
15.2	Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH Aufsichtsrat	§ 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag Vorschlagsrecht LVR; das Vorschlagsrecht ist dahingehend auszuüben, dass der LVR seine Vertreterin / seinen Vertreter im Stiftungsrat der Stiftung Zollverein benennt	Runkler, Hans-Otto, FDP	1. LVR-Vertreterin/-in aus dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
16.	Stiftung Keramion Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 06.03.2002 Stiftungsrat	§ 10 Abs. 1 Satzung	LVR-FBL Kultur ²⁾ z. Z. Dr. Kühn, Norbert Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD Tschepe, Heidemarie, CDU	1. LVR-FBL Kultur ²⁾ z. Z. Dr. Kühn, Norbert 2. _____ 3. _____	
17.	Stiftung Beethoven-Haus Bonn Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 13.12.1999 Kuratorium	§ 7 Satzung Berufung durch den Stiftungsrat auf Vorschlag LVR	Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	1. _____	
18.	Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 19.12.2002 Kuratorium	§ 9 Abs. 2 Satzung	Ltr/Ltr'in LVR-IM, Zentrale Oberhausen ²⁾ z.Z. Dr. Hauser, Walter Wietelmann, Margarete, SPD Hartmann, Rainer, CDU	1. Ltr/Ltr'in LVR-IM, Zentrale Oberhausen ²⁾ z.Z. Dr. Hauser, Walter 2. _____ 3. _____	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
19.	Stiftung Neanderthal Museum Genehmigt durch das IM NW am 26.10.1992 Stiftungsrat	§ 7 Abs. 1 Satzung	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Schnitzler, Stephan, SPD	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____	
20.	Stiftung Illustration Unselbständige Stiftung; Beschlussfassung der Satzung: 21.06.2005 Kuratorium (nach Satzungsänderung i.d.F. vom 23.03.2006)	§ 9 Abs. 2 Satzung	Recki, Gerda, SPD (Pagels, Hans-Joachim, FDP)	1. _____ (_____)	
		§ 9 Abs. 5 Satzung (mit beratender Stimme)	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Kultur z. Z. Dr. Kühn, Norbert)	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt z.Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Kultur z. Z. Dr. Kühn, Norbert)	
21.	Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider Genehmigt durch die Bez.Reg. Düsseldorf am 26.03.2004 bzw. 20.08.2014 Vorstand	§ 9 Abs. 1 Satzung	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Paßmann, Bernd, FDP	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____	
		§ 6 Abs. 1 Satzung	LVR-Dezernat Kultur, Umwelt ²⁾ vertreten durch Kessing, Ulrike Daun, Dorothee, SPD Krebs, Bernd, CDU Natus-Can M.A., Astrid, CDU Zsack-Möllmann, Martina, GRÜNE	1. LVR-Dezernat Kultur, Umwelt ²⁾ vertreten durch Kessing, Ulrike () 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____)	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO 3) = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) 1) = geborenes Mitglied 2) = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6
22.	Stiftung Ruhr Museum Unselbständige Stiftung; Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2008 Kuratorium	§ 5 Abs. 1 Satzung Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung Zollverein (je 2 Mitglieder vom LVR, Land NRW und Stadt Essen)	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Paßmann, Bernd, FDP	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____	
23.	Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst Genehmigt durch die Bez.Reg. Köln am 08.11.2000 Beirat für das Archiv für Künstler-nachlässe (nach Satzungsänderung i.d.F.v. 26.11.2009)	§ 11 Abs. 4 Satzung	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena Prof. Dr. Rolle, Jürgen, SPD	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena 2. _____	
24.	Stiftung Stadtgedächtnis Anerkannt durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW am 26.07.2010 Kuratorium	Stiftungsgeschäft sowie § 9 Abs. 1 Satzung	Die Direktorin des LVR	1. siehe hierzu Ziffer 5.3.4 der Begründung zur Vorlage-Nr. 14/15	

Ifd. Nr.	Juristische Person oder Personenvereinigung	Rechtsgrundlage Erläuterung	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 13. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO ³⁾ = für die Zeit des Aufsichtsratsvorsitzes	Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte 14. Landschaftsversammlung (in Klammern = Stellvertreter) ¹⁾ = geborenes Mitglied ²⁾ = §113 II GO	Zu beachtende Besonderheiten
1	2	3	4	5	6

D Sonstige Mitgliedschaften

1.	Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur Beirat	§ 6 Abs. 4 Rahmenvertrag Benennung der Stellvertreter/-innen gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung Gemäß Rahmenvertrag führt den Vorsitz im Beirat eine Vertreterin / ein Vertreter des LVR.	LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Kultur) z. Z. Dr. Kühn, Norbert Schavier, Karl, CDU (Bündgens, Willi, CDU) Solf, Michael, CDU (Jülich, Urban-Josef, CDU) Kaske, Axel, SPD (Vorsitzender) (Hergarten, Winfried, SPD) Kremers, Heinz-Josef, Grüne (Beu, Rolf Gerd, Grüne) Schmitz, Heinrich, FW/DF (Spies, Erich, FW/DF)	1. LVR-Dez'in Kultur, Umwelt ²⁾ z.Z. Karabaic, Milena (LVR-FBL Kultur) z. Z. Dr. Kühn, Norbert 2. _____ (_____) 3. _____ (_____) 4. _____ (_____) 5. _____ (_____) 6. _____ (_____) Vorsitz aus 1. - 6. _____ Stellv. Vorsitz aus 1. - 6. _____	
----	---	--	--	--	--

**Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des LVR
durch die Verwaltung des LVR**

lfd. Nr.	Mitgliedschaft	Gremium
B Verbände / Vereine		
1.	Arbeitsgemeinschaft Freizeit & Fremdenverkehr Xanten e. V.	Mitgliederversammlung Vorstand
2.	Arbeitskreis zur Erforschung der Moderne im Rheinland e. V.	Mitgliederversammlung
3.	Bergischer Geschichtsverein e. V.	Vorstand
4.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser	Tagungen der Mitglieder
5.	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe	Mitgliederversammlung
6.	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	Mitgliederversammlung
7.	Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.	Mitgliederversammlung
8.	Bündnis für Bildung e. V.	Mitgliederversammlung
9.	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V.	Mitgliederversammlung
10.	Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V.	Mitgliederversammlung
11.	Deutscher Archäologenverband e. V.	Mitgliederversammlung
12.	Deutscher Museumsbund e. V.	Mitgliederversammlung
13.	Deutscher Verein für Kunstwissenschaft e. V.	Mitgliederversammlung
14.	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	Mitgliederversammlung
15.	ECSITE	Mitgliederversammlung
16.	Eifelmuseen e. V.	Mitgliederversammlung
17.	Eifelverein e. V.	Beratender Ausschuss
18.	ERIH-Europäische Route der Industriekultur e. V.	Mitgliederversammlung
19.	Feuerschadengemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens	Mitgliederversammlung Beirat
20.	Förderverein Kölner Runder Tisch für Integration e. V.	Mitgliederversammlung
21.	Förderverein NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e. V.	Mitgliederversammlung
22.	Forum Geschichtskultur an Ruhr und Emscher e. V.	Mitgliederversammlung
23.	Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e. V. (Ratingen)	Mitgliederversammlung
24.	Gesellschaft der Freunde und Förderer des Arp Museum Bahnhof Rolandseck e. V.	Mitgliederversammlung
25.	Gesellschaft für Agrargeschichte e. V.	Mitgliederversammlung
26.	Gesellschaft für Keramikfreunde e. V.	Mitgliederversammlung
27.	Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde	Vorstand
28.	Gesellschaft Photo Archiv e. V.	Mitgliederversammlung
29.	Gesellschaft zur Förderung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof e. V.	Mitgliederversammlung Vorstand
30.	ICOM Deutschland, International Council of Museums	Generalversammlung

Ifd. Nr.	Mitgliedschaft	Gremium
31.	Industriemuseen in der Euregio e. V.	Mitgliederversammlung
32.	KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e. V.	Mitgliederversammlung
33.	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung	Mitgliederversammlung
34.	Krankenhausgesellschaft NW e. V.	Mitgliederversammlung Vorstand
35.	Kulturpolitische Gesellschaft e. V.	Mitgliederversammlung
36.	Landespflegeausschuss NRW	Landespflegeausschuss
37.	Leuchtendes Rheinpanorama Köln e. V.	Mitgliederversammlung
38.	MINT aktiv e. V.	Mitgliederversammlung
39.	Mittel und Ostdeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.	Mitgliederversammlung
40.	Naturpark Nordeifel e. V.	Arbeitsausschuss
41.	Nordrhein-Westfalen Tourismus e. V.	Mitgliederversammlung
42.	Nordwestdeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.	Mitgliederversammlung
43.	Paläontologische Gesellschaft e. V.	Mitgliederversammlung
44.	Public Konsortium d-NRW GbR	Konsortialversammlung
45.	Region Köln/Bonn e. V.	Vorstand
46.	REI CRETARIAE ROMANAE FAUTORES	Mitgliederversammlung
47.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Mitgliederversammlung
48.	Touristik-Agentur Mechernich e. V.	Mitgliederversammlung
49.	Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e. V.	Mitgliederversammlung
50.	Verband Rheinischer Museen e.V.	Mitgliederversammlung
51.	Verein Beethoven-Haus Bonn	Kuratorium
52.	Verein der Freunde und Förderer des Industriemuseums Bergisch Gladbach - Papiermühle Alte Dombach e. V.	Mitgliederversammlung Vorstand
53.	Verein exploregio.net e. V.	Mitgliederversammlung
54.	Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande	Mitgliederversammlung
55.	Verein Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland e. V.	Mitgliederversammlung
56.	Verein Rhein-Museum e. V.	Mitgliederversammlung
57.	Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande e. V.	Mitgliederversammlung
58.	VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der kommunalen IT-Dienstleister e. V.	Mitgliederversammlung
59.	West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung e. V.	Mitgliederversammlung
60.	Westdeutsche Blindenhörbücherei e. V.	Mitgliederversammlung
61.	Zülpicher Geschichtsverein e. V.	Mitgliederversammlung
62.	Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	Verbandsversammlung

Ifd. Nr.	Mitgliedschaft	Gremium
C Stiftungen		
63.	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	Stiftungsrat
64.	Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung	Vorstand Kuratorium
65.	Stiftung Zollverein	Lenkungsausschuss Besucherzentrum



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Willkommen auf der Seite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sie sind hier: [Startseite](#) [Daten & Dokumente](#) [Merkmale](#) [Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG](#)

Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG

Geschäftszeichen BA 53-FR 1903-2012/0003

Bonn/Frankfurt a. M., 3. Dezember 2012

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt und der Versicherungsaufsicht vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2305, wurden erstmals sowohl im KWG als auch im VAG Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eingeführt. Mit dem Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1900, kamen weitere relevante Vorschriften im KWG hinzu. Geregelt sind Anzeigepflichten, materielle Anforderungen und Maßnahmen bezüglich der Mandatsträger.

Auf dieser Seite:

- [I. Materielle Anforderungen](#)
 - [1. Sachkunde](#)
 - [2. Zuverlässigkeit einschließlich Interessenkonflikte](#)
 - [3. Gesetzliche Höchstzahl von Mandaten](#)
 - [4. Stellvertreter und Ersatzmitglieder](#)
- [II. Verfahrensfragen und erforderliche Unterlagen](#)
 - [1. Anzeige bei Bestellungen](#)
 - [2. Stellvertreter und Ersatzmitglieder](#)
 - [3. Einzureichende Unterlagen](#)
 - [4. Mitteilungen von Veränderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan](#)
- [III. Pflichten der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen](#)
- [IV. Maßnahmen](#)

Die Vorschriften im KWG gelten für Institute und Finanzholding-Gesellschaften, die Vorschriften im VAG für Erst und Rückversicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Versicherungs-Holdinggesellschaften, Versicherungs-Zweckgesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften. Im Folgenden wird der Oberbegriff „Unternehmen“ verwendet.

Bei den an Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern gestellten Anforderungen für die Ausübung der Tätigkeit werden insbesondere die Größe und systemische Relevanz des Unternehmens sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens berücksichtigt (im Folgenden „anzuwendende Kriterien“).

I. Materielle Anforderungen

Im Hinblick auf die Bedeutung der Finanzwirtschaft, auch für die Realwirtschaft, müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in der Lage sein, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.¹ Daher müssen sie gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KWG und § 7a Abs. 4 Satz 1 VAG sachkundig und zuverlässig sein.² Bei diesen materiellen Anforderungen an die Mandatsträger ist das Gebot der persönlichen und eigenverantwortlichen Amtsausübung maßgeblich.

1. Sachkunde

Die Sachkunde der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den „anzuwendenden Kriterien“ stehen.

Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften im Sinne von § 264d HGB muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Auch bei anderen Unternehmen muss die Zusammensetzung des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gewährleisten, dass es seine Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieder können sich die erforderliche Sachkunde bereits durch (Vor-)Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben, zum Beispiel als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines vergleichbaren Unternehmens.

Eine (Vor-)Tätigkeit

- in anderen Branchen,
- in der öffentlichen Verwaltung oder
- aufgrund von politischen Mandaten

kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. HGB und buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten sowie anderen Unternehmern im Sinne von § 141 AO ist regelmäßig eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. Abhängig von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

a) Vertreter in mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Bei mitbestimmten Verwaltungs- und Aufsichtsorganen wird für Beschäftigte der jeweiligen Unternehmensgruppe, die unmittelbar in die wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts des beaufsichtigten Unternehmens eingebunden sind, regelmäßig das Vorliegen der Sachkunde angenommen. Dies gilt auch für freigestellte Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, die dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan angehören sowie für die Arbeitnehmervertreter der Gewerkschaften, sofern sie aufgrund ihrer (Vor-)Tätigkeit mit diesen Abläufen vertraut sind.

Unabhängig hiervon regelt § 7a Abs. 4 Satz 2 VAG, dass die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der erforderlichen Sachkunde die Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf eine Besetzung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der Trägerunternehmen berücksichtigt.

b) „geborene“ Mitglieder

Bei Hauptverwaltungsbeamten einer Gebietskörperschaft (zum Beispiel hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat) wird die Sachkunde regelmäßig angenommen, wenn sie vor oder seit ihrem Amtsantritt über einen längeren Zeitraum und in nicht unwesentlichem Umfang Tätigkeiten ausgeübt haben, die maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur waren. Das Gleiche gilt für den Kämmerer einer Gebietskörperschaft und Beschäftigte in vergleichbarer Funktion.

c) Fortbildung

Auch wenn die Voraussetzungen für die Annahme der erforderlichen Sachkunde nicht vorliegen, ist die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan nicht generell ausgeschlossen. Die erforderlichen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die

anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen.

Ob eine Fortbildung die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher kann die Bundesanstalt Fortbildungsangebote nicht in dem Sinne zertifizieren, dass die Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung in jedem Fall ausreichend ist.

Die Fortbildung kann bereits vor der Anzeige der Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitglied besucht worden sein, aber auch erst im Anschluss hieran erfolgen.

Wurde bereits vor der Anzeige der Bestellung eine Fortbildung absolviert, die für die Beurteilung des Vorliegens der erforderlichen Sachkunde maßgeblich ist, ist der Teilnahmenachweis hierüber zusammen mit der Bestellanzeige einzureichen.

Werden die Kenntnisse erst nach der Anzeige der Bestellung und dem Beginn der Tätigkeit in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan durch eine Fortbildung erworben, soll die Fortbildung in der Regel innerhalb von sechs Monaten³ nach Bestellung erfolgen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen Qualifikationszeit und Mandatsdauer sicherzustellen.⁴

Unverzüglich nach Abschluss der Fortbildung ist der entsprechende Teilnahmenachweis nachzureichen.

Der Teilnahmenachweis muss den Veranstalter, die Inhalte sowie die Dauer der Fortbildung erkennen lassen.

d) Weiterbildung

Die Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen sicherstellen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Daher sind sie gehalten, sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.

2. Zuverlässigkeit einschließlich Interessenkonflikte

Unabhängig von dem Erfordernis der Sachkunde müssen Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen zuverlässig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats beeinträchtigen können.

Demgemäß setzt die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung des Kontrollmandats auch eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans voraus.

Auch Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insbesondere im Zusammenhang mit ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit können derartige Umstände darstellen.

Ein Interessenkonflikt kann etwa dann bestehen, wenn das Mitglied, ein naher Angehöriger des Mitglieds oder ein von einem Mitglied geleitetes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen unterhält, aus denen sich eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unternehmen ergeben kann, etwa wenn es Kredite, andere Bankgeschäfte oder Versicherungsprodukte vermittelt.

Ein Interessenkonflikt kann auch vorliegen, wenn das Mitglied – oder das Unternehmen, für das es tätig oder an dem es beteiligt ist – ausfallgefährdeter Kreditnehmer des zu überwachenden Unternehmens ist.

Unzuverlässigkeit setzt kein Verschulden voraus.

3. Gesetzliche Höchstzahl von Mandaten

Die Aufsichtstätigkeit erfordert einen ausreichenden zeitlichen Einsatz von den Mandatsträgern.

a) Grundsatz

Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dürfen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG und § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG nicht mehr als fünf Kontrollmandate bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen ausüben.

Im Rahmen der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des KWG unterliegt, ist auch die Ausübung eines Aufsichtsmandats bei einem Unternehmen, das den Vorschriften des VAG unterliegt, relevant und wird auf die Gesamtzahl der Mandate angerechnet; ebenso erfolgt bei einer Bestellung nach den Vorschriften des VAG eine Anrechnung von Mandaten bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen.

b) Privilegierung

Erfolgt eine Mandatsbestellung in einem Unternehmen, das den Vorschriften des KWG unterliegt, so werden sämtliche bereits bestehende Mandate sowie das neue Mandat fiktiv lediglich als ein Mandat auf die Höchstzahl und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl angerechnet, sofern die Unternehmen demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören (Privilegierung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 KWG).

Ebenso werden Mandate bei Unternehmen derselben Versicherungs- oder Unternehmensgruppe fiktiv als ein Mandat und nicht mit der jeweiligen tatsächlichen Mandatszahl auf die Höchstzahl angerechnet (Privilegierung nach § 7a Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 VAG).

c) Keine Wechselwirkung

Bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des VAG unterliegt, findet die Privilegierung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 KWG (s.o.) keine Anwendung, ebenso wenig wie die Privilegierung nach § 7a Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 VAG bei der Bestellung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens, das den Vorschriften des KWG unterliegt. Für jede Bestellung kann stets nur die einschlägige gesetzliche Privilegierung in Anspruch genommen werden. Selbst wenn einem Konzern oder einem Unternehmensverbund sowohl Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen, als auch Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen, angehören, beurteilt sich die Höchstzahl der Aufsichtsmandate stets getrennt nach VAG und KWG.

d) Altmandate

Bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Regelung bestehende Altmandate, die über die Höchstanzahl hinausgehen, müssen grundsätzlich nicht abgebaut und dürfen auch durch Wiederbestellung verlängert werden. Weitere Mandate dürfen jedoch nicht angenommen werden.

4. Stellvertreter und Ersatzmitglieder

Für Stellvertreter – sofern sie gesetzlich zugelassen sind – gelten sämtliche Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und Höchstzahl der Mandate ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl entsprechend. Unter Stellvertretern versteht die Bundesanstalt Personen, die für den Fall der kurzfristigen Verhinderung des eigentlichen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglieds bestellt worden sind und dessen Funktion solange übernehmen.

Ersatzmitglieder – hierunter versteht die Bundesanstalt Personen, die das eigentliche Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ersetzen, wenn Letzteres dauerhaft aus dem Organ ausscheidet – müssen sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Mandats hingegen erst erfüllen, wenn es tatsächlich zum Nachrücken des Ersatzmitglieds kommt. Die Frist für eine gegebenenfalls erforderliche Fortbildung beginnt für sie dementsprechend erst ab diesem Zeitpunkt.

II. Verfahrensfragen und erforderliche Unterlagen

1. Anzeige bei Bestellungen

a) Erstbestellungen

Anzeigepflichtig ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG bzw. §§ 13d Nr. 12 (i. V. m. § 113 Abs. 1), 13e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 121a Abs. 1 Satz 1 und 121g Abs. 2 Satz 1 VAG erst die tatsächliche Bestellung zum Verwaltungs- oder Aufsichtsorganmitglied und nicht bereits – wie bei Geschäftsleitern – die entsprechende Absicht. Auch Mitglieder von fakultativen Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind anzuzeigen.

Bei der Bestellanzeige soll

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen:
als Verwendungszweck der Name des Unternehmens,

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen:
als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer des Unternehmens

angegeben werden.

b) Neubestellungen im Zuge von Umwandlungen

Soweit im Zuge von Umwandlungen Neubestellungen erfolgen, ist eine Anzeige erforderlich.⁵

c) Wiederbestellungen

Die Verlängerung eines Mandats durch Wiederwahl ist nicht anzeigepflichtig. Damit erfolgt auch keine Anzeige bei vor dem 01.08.2009 bestellten Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bis zu deren endgültiger Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan des jeweiligen Unternehmens.

2. Stellvertreter und Ersatzmitglieder

Für Stellvertreter gelten die unter II.1. gemachten Ausführungen entsprechend.

Ersatzmitglieder hingegen müssen erst angezeigt werden, wenn das ordentliche Mitglied, für das das Ersatzmitglied bestellt ist, dauerhaft aus dem Gremium ausscheidet und das Ersatzmitglied an dessen Stelle rückt. Daher sind erst zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen.

3. Einzureichende Unterlagen

a) Lebenslauf

In Anlehnung an die Aufsichtspraxis für Geschäftsleiter ist der Bestellungsanzeige der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ein aussagekräftiger Lebenslauf beizufügen. Der Lebenslauf muss eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden.

Er soll den Anforderungen an den Lebenslauf von Geschäftsleitern entsprechen⁶ und insbesondere alle zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Informationen enthalten. Der Schwerpunkt des Lebenslaufs sollte auf den Stationen des Berufslebens liegen. Hierfür sind Monatsangaben zu machen.

Des Weiteren sind sämtliche unter I. 2. bezeichneten Geschäftsbeziehungen zu dem beaufsichtigten Unternehmen einschließlich der Vermittlungstätigkeiten zu nennen.

Außerdem muss aufgrund der in § 36 Abs. 3 Satz 6 KWG, § 7a Abs. 4 Satz 4 VAG und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG geregelten Beschränkungen die Existenz anderer Mandate der betreffenden Person in sowohl obligatorischen als auch fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen angegeben werden; ansonsten ist eine Fehlanzeige erforderlich.

b) Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“

Das in Anhang 1 befindliche Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“ ist auszufüllen und einzureichen. Es muss eigenhändig unterschrieben und mit Datum versehen werden.

c) „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland

aa) Unterlagen im Allgemeinen

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder müssen abhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (im Folgenden „Behördenführungszeugnis“), ein „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b BZRG (im Folgenden „EU-Führungszeugnis“) oder, wenn derartige Dokumente im Wohnsitzstaat nicht ausgestellt werden, den vorgenannten Führungszeugnissen entsprechende Führungszeugnisse oder Bescheinigungen

über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachreferat der Bundesanstalt (im Folgenden „entsprechende Unterlagen“) im Original einreichen. In Staaten, in denen ein Führungszeugnis von einer öffentlichen Stelle ausgestellt wird, darf es nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden.

Damit die Bundesanstalt die Führungszeugnisse und Unterlagen dem Unternehmen zuordnen kann, bei dem das betreffende Mitglied in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bestellt worden ist, sind hierbei ausschließlich die folgenden Angaben zu machen:⁷

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen:
als Verwendungszweck der Name des Unternehmens,
- bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen:
als Verwendungszweck die vierstellige BaFin-Registernummer des Unternehmens.

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen.

Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigter Übersetzung.⁸

Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „EU-Führungszeugnis“ ist bei der örtlichen Meldebehörde zu stellen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „EU-Führungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt. Das „Behördenführungszeugnis“ ist nicht zu verwechseln mit dem „erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.

bb) Unterlagen im Einzelnen

Im Einzelnen sind folgende Führungszeugnisse und Unterlagen einzureichen:

(1) Bei Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit deutscher Staatsangehörigkeit

mit Wohnsitz in Deutschland:

- ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“;

mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

- in „EU-Führungszeugnis“ des Wohnsitzstaates, sofern ein solches ausgestellt wird; andernfalls ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat der Europäischen Union;

mit Wohnsitz in einem Drittstaat:

- ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ des Wohnsitzstaates.

(2) Bei Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

mit Wohnsitz in Deutschland:

- ein „EU-Führungszeugnis“;

mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union:

- ein „EU-Führungszeugnis“ aus dem Wohnsitzstaat, sofern ein solches in dem Wohnsitzstaat ausgestellt wird; andernfalls „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat der Europäischen Union;

mit Wohnsitz in einem Drittstaat:

- „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat.

(3) Bei Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitgliedern mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats

mit Wohnsitz in Deutschland:

- ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“;

mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat:

- „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat.

(4) Sonstige Fälle

Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z.B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

d) Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder, die selbständig tätig waren oder sind⁹, und solche, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit

- Vertretungsberechtigte eines Gewerbetreibenden,
- mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragt oder
- Leiter einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

waren oder sind¹⁰, müssen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO im Original bei der Bundesanstalt einreichen.

Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist bei der zuständigen örtlichen Behörde (i.d.R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt) zu stellen (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften). Personen, die zu dem genannten Personenkreis zählen und ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO).¹¹

Bei dem Antrag soll

- bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen:
als Verwendungszweck der Name des Unternehmens,
- bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen:
als Verwendungszweck die vierstellige BaFin- Registernummer des Unternehmens

angegeben werden.

Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der 2. GZRVwV - Ausfüllanleitung - zu beachten:

- im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen
- im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird vom Bundesamt für Justiz an den Antragsteller gesandt. Der Auszug ist zusammen mit den anderen in Abschnitt II.3. aufgeführten Unterlagen bei der Bundesanstalt einzureichen.¹²

e) Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen

Die Teilnahmenachweise von Fortbildungen müssen die unter I.1.c) aufgeführten Vorgaben dokumentieren.

f) Vorlage von Unterlagen bei bereits bestehendem Mandat

Ist das neu bestellte Mitglied bereits Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmens, sind die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit einzureichenden Unterlagen erneut vorzulegen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.

g) Weitere Unterlagen

Die Bundesanstalt kann weitere Unterlagen anfordern, soweit es nach Auswertung der oben genannten Unterlagen erforderlich erscheint.

h) Keine Kostenübernahme durch die Bundesanstalt

Die Kosten für die beizubringenden Unterlagen werden nicht von der Bundesanstalt übernommen.

4. Mitteilungen von Veränderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan

Die Bundesanstalt bittet die Unternehmen darum, alle Veränderungen im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan (z.B. das Ausscheiden eines Mitglieds) mitzuteilen und dabei eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des Organs zu übermitteln.

III. Pflichten der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen

Die Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sind an den „anzuwendenden Kriterien“ zu messen. Sie müssen ihren Pflichten jederzeit nachkommen. Das erfordert insbesondere, dass sie die Geschäftsstrategie und Risikosituation des Unternehmens beobachten und sich ein Urteil darüber bilden. Hieraus folgt, dass die Mandatsträger neben der Teilnahme an den Sitzungen und deren Vorbereitung das Unternehmen, insbesondere bei einer erheblichen Änderung der Risikosituation, auch zwischen den Sitzungen begleiten.¹³

Um sachgerechte Beschlüsse fassen zu können, müssen sich die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen beispielsweise mithilfe von Sitzungsunterlagen bereits vor einer Sitzung auf diese vorbereiten. Die Vorbereitung setzt sowohl einen zeitlich und örtlich angemessenen Rahmen als auch hierfür inhaltlich und mengenmäßig geeignete Unterlagen voraus. Insoweit bedürfen die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen der Unterstützung des von ihnen beaufsichtigten Unternehmens. Vorlagen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erst in der Sitzung selbst verteilt werden. Die Vor- und Aufbereitung von Sitzungsunterlagen ausschließlich durch Mitarbeiter des Mandatsträgers ist nicht ausreichend.

Der Mandatsträger muss den Anforderungen an jede einzelne Tätigkeit gerecht werden und die Funktion umfassend persönlich ausüben. Dies setzt sowohl einen ausreichenden zeitlichen Einsatz als auch anlassbezogen eine aktive Inanspruchnahme des Auskunftsrechts durch das Aufsichtsorgan gegenüber der Geschäftsleitung voraus. Entsprechend § 36 Abs. 3 Satz 4 KWG und § 87 Abs. 8 VAG haben Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen ihre Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig auszuüben, um wesentliche Verstöße der Geschäftsleiter gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu entdecken und zu beseitigen.

IV. Maßnahmen

Verletzen die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen die dargestellten Pflichten, besteht die Möglichkeit, sie zu verwarnen, bei Fortsetzung der Pflichtverletzung die Möglichkeit, ihre Abberufung zu verlangen. Soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, dass sie die Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Frage stellt, kann dies die Aufsichtsbehörde dazu berechtigen, auch ohne vorhergehende Verwarnung dessen Abberufung von dem betroffenen Unternehmen zu verlangen. Der Adressat des Abberufungsverlangens wird nach den einschlägigen gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften bestimmt.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Abberufungsverlangen ist das aufsichtliche Verlangen nach einer Tätigkeitsuntersagung sowie die Einsetzung eines Sonderbeauftragten anstelle des Organmitglieds möglich.

Die Maßnahmen kommen auch gegenüber Mitgliedern eines fakultativen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in Betracht.

Da die Gesetzesbegründung¹⁴ ausdrücklich feststellt, dass die materiellen Anforderungen auch für vor dem 01.08.2009 bestellte Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gelten, können diese Mitglieder wegen Auffälligkeiten bei der Wahrnehmung ihres Mandats ebenso Objekt von Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörde sein.

¹ BT-Drucks. 16/12783, S. 16, 18.

² Dieses Verständnis von Sachkunde entspricht den im Aktiengesetz (etwa § 111 Abs. 1 AktG) sowie den nunmehr auch im KWG und VAG festgelegten Aufgaben der Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

³ Die in der Regel sechsmonatige Kulanfrist hat keinen Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche Haftung, die ab der

Bestellung greift.

⁴ In Einzelfällen können existentielle Anforderungen der hauptberuflichen Tätigkeit bei Landwirten und anderen ebenso stark saisonabhängigen Berufen eine längere Frist rechtfertigen. Soll von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht werden, ist dies in der Anzeige unter Nennung von Gründen anzugeben.

⁵ Die Regelung orientiert sich ausschließlich an den umwandlungs- bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und danach, wann nach diesen Vorschriften eine förmliche Neubestellung erfolgt.

⁶ Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (AnzV) bzw. Rundschreiben 6/97 des BAV vom 18.06.1997 (VerBAV 1997, 311); die Anforderungen gelten nicht für den Nachweis von Leitungserfahrung, da Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen über diese nicht zwingend verfügen müssen.

⁷ Aufgrund von Begrenzungen der Eingabefelder bei der EDV-basierten Erstellung der Führungszeugnisse kann es zu Irrläufern kommen, wenn zu viele Angaben gemacht werden.

⁸ Bei Unterlagen in englischer Sprache kann in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt auf eine Übersetzung verzichtet werden.

⁹ Vgl. § 149 Abs. 2 Satz 1 lit. a) und Nr. 3 lit. a) GewO.

¹⁰ Vgl. § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) und Nr. 3 lit. b) GewO i.V.m. § 9 OWiG.

¹¹ Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im BZRG und in der GewO erfolgt hier keine dem Abschnitt II.3.c) bb) vergleichbare Differenzierung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Verwaltungs- und Aufsichtsorganmitglieder.

¹² Anders als das „Behördenführungszeugnis“ bzw. das „EU-Führungszeugnis“ wird aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im BZRG und in der GewO der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Zwecke der Bundesanstalt an den Antragsteller übersandt, der den Auszug anschließend bei der Bundesanstalt einzureichen hat.

¹³ Zur Einbindung der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen in das Risikomanagement des Unternehmens nach § 25a KWG bzw. § 64a VAG wird auf die entsprechenden Rundschreiben der Bundesanstalt zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) hingewiesen:

- Bei Unternehmen, die den Vorschriften des KWG unterliegen: Rundschreiben 11/2010 (BA) vom 15.12.2010, insbesondere AT 1 Tz. 1, AT 4.2 Tz. 5 (Erörterung der Strategien), AT 4.3.2 Tz. 6 (Information über die Risikosituation), AT 4.4 Tz. 2 (Einholung von Auskünften bei der Internen Revision) und BT 2.4 Tzn. 5 und 6 (Information über schwerwiegende Feststellungen durch die Interne Revision).
- Bei Unternehmen, die den Vorschriften des VAG unterliegen: Rundschreiben 3/2009 (VA) vom 22.01.2009, insbesondere 7.1 Tz. 2 (Information über die Risikosituation), 7.1 Tz. 4 (Erörterung von Geschäftsstrategie und Risikostrategie), 7.2.1 Tz. 3 (Einholung von Auskünften bei der unabhängigen Risikocontrollingfunktion), 7.3.4 Tz. 7 (Erläuterung des Risikoberichts durch die Geschäftsleitung).

¹⁴ BT-Drucks. 16/12783, S. 16.

Zusatzinformationen

Andere Sprachen

- [Guidance Notice on Vetting Members of Administrative and Supervisory Bodies in accordance with the Banking Act and the Insurance Supervision Act](#)

Anlagen

- [Anhang 1: Angaben zur Zuverlässigkeit \(PDF, 40KB\)](#)
- [Anhang 2: Checkliste für einzureichende Unterlagen bei Erstbestellung \(PDF, 151KB\)](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Nutzungsbedingungen](#)

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Wegbeschreibung](#)